

Benützungsreglement für die Räume in der Propstei Zurzach

vom 17. März 1993

Für die Benützung der Räume in der Propstei erlässt der Gemeinderat Zurzach folgendes Benützungsreglement:

Art. 1

Das Propsteigebäude mit all seinen Nebenräumen und Einrichtungen, soweit sie nicht fest vermietet sind, dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Zurzach. Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates.

Art. 2

Soweit der Saal, das Sitzungszimmer und der Keller mit den Nebenräumen und Einrichtungen nicht von der Gemeinde beansprucht werden, kann die Gemeindekanzlei ortsansässigen Vereinen und Körperschaften wie auch auswärtigen Veranstaltern Bewilligungen zur Benützung erteilen. Wohltätige und gemeinnützige Veranstaltungen gehen anderen vor.

Art. 3

Ortsansässige Vereine und Körperschaften erhalten zu Übungs- und Versammlungszwecken die Propsteiräume unentgeltlich. Die Benutzer sind gehalten, Sorge zu den Räumlichkeiten und zum Mobiliar zu tragen und sich den Weisungen des Abwartes zu unterziehen. Allfällige absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen sind auf Kosten der Fehlbaren zu beheben.

Art. 4

Die Überlassung der Propsteiräumlichkeiten für Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes erfolgt auf ein schriftliches Gesuch hin. Ortsansässige Vereine und Körperschaften haben dabei den Vorzug. Die Lokalitäten werden auch an Private und auswärtige Organisationen überlassen, wenn dadurch die Interessen der ortsansässigen Vereine und Körperschaften nicht beeinträchtigt werden.

Art. 5

Die interessierten reichen jeweils der Gemeindekanzlei ein schriftliches Gesuch für die Benützung der Propsteiräumlichkeiten ein. Die Gemeindekanzlei erteilt hierauf nach Möglichkeit die gewünschten Bewilligungen. Bei ernsthaften Zweifeln an der Zweckdienlichkeit einer Bewilligung ist die Gemeindekanzlei gehalten, mit dem Gemeinderat Kontakt aufzunehmen. Der Gemeinderat hält sich für solche Fälle das Vetorecht vor. Bei Bewilligungen ist dem allgemeinen Veranstaltungskalender der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Art. 6

Für die Benützung der Propsteiräumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken erhebt die Gemeinde die im Anhang festgelegten Gebühren.

Art. 7

Im Propsteisaal und im Sitzungszimmer dürfen mit Rücksicht auf den Bodenbelag keine Konsumationen und keine Apéros ausgeschenkt werden. Dafür steht das Foyer zur Verfügung.

Art. 8

Sämtliche Türen der Propstei, der Nebenräume und des Kellers sind mit KABA-Schlössern versehen. Die Schlüsselgewalt obliegt dem Abwart. Die Veranstalter erhalten für die Dauer ihrer Propsteibenützung leihweise die nötigen Schlüssel. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Schlüssel umgehend dem Abwart zurückzugeben.

Art. 9

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

Art. 10

Der Gemeinderat behält sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Benützungsreglementes vor. Das Benützungsreglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann
Marcel Iseli

Der Gemeindeschreiber
Ulrich Ziegler

Der Gemeinderat hat dieses Reglement per 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Propstei - Gebührentarif gültig ab 01. März 2006

Saal

halber Tag	Fr. 125.00
Abend	Fr. 125.00
ganzer Tag / Abend	Fr. 200.00
Bestuhlung / Bühne umstellen durch Hauswart	Fr. 60.00 pro Stunde

Bitte keine Anmeldungen für Rockkonzerte annehmen!

Gewölbekeller (Das Rauchverbot ist strikte einzuhalten!) Fr. 70.00

Scheinwerfer, Hellraumprojektor, Diaprojektor, Leinwand

- Gratis (inkl. Aufstellen)

Infrastruktur

- 130 Plätze
- Tische, braune Stoffstühle ohne Armlehnen
- Holzbühne mit 2 Treppen und beweglichen Würfeln (wird nicht abgeräumt)
- Klavier
- 4 Scheinwerfer
- Diaprojektor
- Gewölbekeller (kalt) mit ca. 20 Plätzen, rechteckige Holztische / - stühle
- Parkplätze: ca. 50 (inkl. Arlecchino) oder beim Thermalbad
- öffentliches WC, Behinderten-WC zwischen Kirche / Propstei (nur tagsüber offen)

Verpflegung

Grundsätzlich keine Verpflegung im Saal. Apéro im Foyer ist im kleinen Rahmen möglich.

Hauswart

Herr Bruno Wieser Tel. G: 079 / 544 52 66 – Fax G: 056 / 249 09 88

Der Hauswart benötigt mindestens einen halben Tag zum Ab- und Aufräumen. Im Zweifels-
falle mit Herrn Wieser Rücksprache nehmen.

Gratis

- Freitagabend: Jugendmusik Zurzach (flexibel, könnten auch umstellen)
- Donnerstagabend: Musikgesellschaft Zurzach
- Anlässe / Sitzungen der Gemeinde und deren Kommissionen
- Trauungen Regionales Zivilstandsamt